

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 104/2024
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für Schulen, Kultur und Sport			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	08.05.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	14.05.2024

Betreff:

Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den folgenden Punkten zu:

1. Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden,
2. der Anpassung des Essenspreises für Schülerinnen und Schüler.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px; text-align: center;">Nein <input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"> Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input checked="" type="checkbox"/> </td> </tr> </table>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input checked="" type="checkbox"/>
Nein <input type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input checked="" type="checkbox"/>		

Begründung:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 ist mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFÖG) festgelegt und ist auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch SGB VIII geregelt.

Damit wurden Rahmenbedingungen festgelegt, die u.a. den Anspruch auf acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche beinhaltet.

Um eine Umsetzung des Rechtsanspruchs in Winnenden bewerkstelligen zu können, müssen neben baulichen Maßnahmen, der Personalgewinnung für die Betreuungseinrichtungen auch der Verwaltungsaufwand praktikabel umgesetzt werden.

1. Anpassung der Satzung

Der Gemeinderat hat zusammen mit der Rahmenkonzeption Schulkindbetreuung die aktuell gültige Benutzungsordnung am 20.04.2016 beschlossen. Eine Anpassung zum Schuljahr 2020/2021 ff. wurde aufgrund der Corona Pandemie und damit verbundenen temporären Schließungen der Einrichtungen abgesehen. Im Rahmen der nun anfalligen Anpassung der Gebühren soll auch die bisherige Praxis von auszuwählenden Betreuungstagen auf eine Monatsbuchung umgestellt werden, die Berechnung von jährlich 11 Monaten (der Monat August bleibt gebührenfrei). Dies ist eine Anpassung an das den Eltern von den vorschulischen Kindertageseinrichtungen bekannten Modells. Das bisherige System bildete verschiedene Gebührenformate ab. Abgerechnet wird derzeit noch nach angemeldeten Betreuungstagen, bei Buchung von 5 Tagen wurden nur 4 Tage berechnet. Somit wurde zudem praktisch für jedes angemeldete Kind ein Betreuungsplatz freigehalten, da zum Halbjahreswechsel oftmals andere Tage gewählt wurden. Eine Tandembildung, bei dem zwei Kinder sich die fünf Tage der Woche aufteilten, war nur einstelligen Einzelfällen umsetzbar.

Im Falle einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen kann mit der Anpassung der Satzung eine Reduzierung der Betreuungsgebühren unproblematisch gewährt werden. Die Problematik der Berechnung einer durch Schließungstage bedingten Reduzierung hatte sich während der Pandemie gezeigt.

Im Gegensatz zu den vorschulischen Kindertageseinrichtungen gibt es bisher keine Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge bzw. eines Landesrichtsatzes, der als Kalkulationsgrundlage für einen Deckungsbeitrag herangezogen werden kann. Aktuell prüft und berät der Städtetag BW eine solche Kostenberechnung pro Betreuungsstunde. Bis wann dieser Richtwert publiziert wird, ist nicht bekannt.

Seit der internen Kalkulationsgrundlage (vgl. Vorlage 068/2016) sind weitere Betreuungsgruppen und -formen (z.B. Anschlussbetreuung an der Ganztagschule) entstanden. Auf Wunsch vieler Eltern und Im Hinblick auf den Rechtsanspruch soll nun - vorausgesetzt es findet sich das Personal dazu - an den Grundschulen eine Erweiterung der Betreuung nach Unterrichtsende bis 14:30, an der Grundschule Schelmenholz wie bisher bis 15:30 Uhr, angeboten werden. Den Eltern soll dennoch die Möglichkeit gegeben werden, zu einer früheren, festgelegten Abholzeit Gebrauch machen zu können.

Die Buchung der Ferienbetreuung wird künftig nur noch wochenweise möglich sein. Damit wird ein „Herauspicken“ einzelner Events umgangen und eine bessere Planbarkeit ermöglicht. Die Gebühren der Ferienbetreuung sind, anders als bei den Monatsgebühren der übrigen Betreuungsgebühren, Wochengebühren. Sollten Ferienbetreuungswochen keine vollen 5 Tage haben (z.B. ein Feiertag oder erst Mitte der Woche beginnend) so wird die Wochengebühr anteilig gekürzt.

Eine Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt über die der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen. In soziale Härtefällen wird weiterhin bei Nachweis über Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII das Betreuungsentgelt gemäß Tabelle grundsätzlich um 50% reduziert.

Der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge und der Landesförderung liegt aktuell bei 27,5%. Da zunächst mit einem Kündigungsumfang von 10% der bestehenden Verträge gerechnet werden muss, wird mit der

Gebührenanpassung ein Kostendeckungsgrad von 49,3% erwartet.

Der Gesamtelternbeirat der Winnender Schulen wird aktuell um eine Stellungnahme gebeten.

Die zum Beschluss vorliegende Satzung soll zum 1. September 2024 in Kraft treten. Die Eltern werden über die Änderung nach dem Gemeinderatsbeschluss informiert werden und haben eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von sechs Wochen bis zum 31.07.2024. Zum Schuljahr 2026/2027 wird die Satzung erneut angepasst.

Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2024/2025

Betreuungsart	1. Kind	bisher	bisher2	2. Kind	3. Kind	4. Kind
ab 01.09.2024	monatlich	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	60%	30%	15%
Frühbetreuung						
7:00 bis Unterrichtsbeginn	35,00 €	10,00 €	40,00 €	21,00 €	11,00 €	5,00 €
Spätbetreuung nach Unterrichtsende						
bis 14:30 (bisher bis 14:00)	71,00 €	15,00 €	60,00 €	42,00 €	21,00 €	11,00 €
bis 15:30	106,00 €	25,00 €	100,00 €	64,00 €	32,00 €	16,00 €
Anschlussbetreuung bis max. 17 Uhr an Ganztagschulen Mo-Do	28,00 €	10,00 €		17,00 €	8,00 €	4,00 €
Spätbetreuung an Ganztagschulen Fr nach Unterrichtsende bis 15:30 Uhr	21,00 €			13,00 €	6,00 €	3,00 €
Schülerhort nach Unterrichtsende bis 17 Uhr	203,00 €	49,00 €	195,00 €	122,00 €	61,00 €	31,00 €
Betreuung für Schüler/innen der weiterführenden Schulen nach Unterrichtsende bis 16:30 Uhr	148,00 €	29,00 €	115,00 €	89,00 €	44,00 €	22,00 €
Ferienbetreuung*	71 €	13 €	50 €	42 €	21 €	11 €

*im Falle einer Ferienwoche mit weniger als 5 Betreuungstagen ermäßigt sich der Wochensatz anteilmäßig.

Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen ab Schuljahr 2024/2025

Einrichtungen	
Breuningsweiler	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Birkmannsweiler	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Hertmannsweiler	Mo-Fr 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Höfen	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Hungerberg	Mo-Fr 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Schelmenholz	Mo-Fr 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
	Mo-Fr Unterrichtsende bis 15:30 Uhr
GTS Kastenschule	Mo-Fr 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
	Mo-Do Anschlussbetreuung Ganztagschule bis 17 Uhr
	Fr Unterrichtsende bis 15:30 Uhr
Tomate	Mo-Fr 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
	Mo-Fr Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Tomate Hort	Mo-Fr Unterrichtsende bis 17:00 Uhr
Tomate Betreuung für Schüler/innen der weiterführenden Schulen	Mo-Fr Unterrichtsende bis 16:30 Uhr

2. Anpassung des Essenspreises

Für Kinder die über die Mittagspause in der Schule bleiben, in der Ganztagschule sind oder eine Betreuungseinrichtung besuchen, ist ein Mittagessensangebot unumgänglich. Allerdings ist eine Teilnahme am Mittagessen nicht verpflichtend. Aus diesem Grund wird der Preis des Mittagessens nicht in die Satzung aufgenommen, aber künftig bei möglichen Erhöhungen durch den Lieferanten zeitnah angepasst. Der Lieferant der Mittagessen an den Schulen, der auch die städtische Kantine im Rathaus sowie Kinderbetreuungseinrichtungen beliefert, hat aktuell die Preise erhöhen müssen. Der Einheitlichkeit schlägt die Verwaltung vor, den Essenpreis dem Gastpreis der Kantine anzupassen und auf 4,38 € zu erhöhen. Die Bestellung durch die Eltern läuft digital über das Portal MensaMax, die Bezahlung und Abrechnung aktuell an und über die Verwaltung.

Anlagen:

Satzung ab 09_ 2024

Synopse Gebührensatzung 2024